

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Reutlingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsstellen bei nicht regelmäßiger Testung

Das Landratsamt Reutlingen erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2a, Nr. 16, Abs. 3 und Abs. 6, 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für den Landkreis Reutlingen folgende Regelungen:

1. Zur Betretung von Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie von Kindertagespflegestellen (nachfolgend „Kindertagesbetreuung“ genannt) haben Kinder ab dem Alter von drei Jahren mindestens zweimal pro Woche einen Nachweis über einen aktuellen negativen COVID-19-Antigentest vorzulegen. Abweichend hiervon haben Kinder bei einer Anwesenheit von ein bis drei Tagen in der Kindertagesbetreuung mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19-Antigentest vorzulegen. Testnachweise dürfen bei Vorlage maximal 24 Stunden alt sein.
2. Falls der Nachweis gemäß Ziffer 1 nicht erbracht wird, dürfen die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen nicht betreten werden. Dies gilt solange, bis ein gültiger Nachweis im Sinne der Ziffer 1 vorgelegt wird.
3. Als aktuelle COVID-19-Antigentests gelten alle zugelassenen Selbst- und Schnelltests. Die Testungen können erbracht werden
 - a. unter Aufsicht der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen vor Beginn der Kindertagesbetreuung,
 - b. mittels Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Selbsttest,
 - c. durch Vorlage einer Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle.

Aufgrund von Ziffer 3a besteht für die unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen keine Verpflichtung entsprechende Testungen vor Ort anzubieten.

4. Die Überprüfung der Nachweise ist angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist eine Woche vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen und die Eltern zu informieren.

6. Für Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Ziffer 1 gilt § 6 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Kita) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
7. In begründeten Einzelfällen kann die nach Infektionsschutzrecht zuständige Behörde weitere Ausnahmen von dem in Ziffer 1 verfügten Betretungsverbot zulassen.
8. Weitergehende Regelungen der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen (Hausrecht) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.12.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 14.01.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Reutlingen, den 09.12.2021

gez. Dr. Ulrich Fiedler
Landrat

Begründung:

1. Sachverhalt:

Ausweislich des wöchentlichen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 02.12.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html) befindet sich die 7-Tage-Inzidenz im gesamtdeutschen Durchschnitt weiterhin auf hohem Niveau. Die derzeitigen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Pandemiewellen verzeichneten Werte. Zwar hat sich gemäß dem o.g. RKI-Wochenbericht der starke Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in der 47. Kalenderwoche nicht fortgesetzt, was ein erster Hinweis auf eine sich leicht abschwächende Dynamik im Transmissionsgeschehen aufgrund der deutlich intensivierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung sein könnte. Diese jüngste Entwicklung könnte aber regional auch auf die zunehmend überlasteten Kapazitäten im öffentlichen Gesundheitsdienst und die erschöpften Laborkapazitäten zurückzuführen sein. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt laut RKI unverändert bestehen. Dies ziehe einen weiteren Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und mache das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher.

Obleich die Fallzahlen zuletzt nicht mehr so stark angestiegen sind, wie noch in den vorhergehenden Wochen, ist die 7-Tage-Inzidenz in der Meldewoche (MW) 47/2021 im Vergleich zur Vorwoche dennoch in allen Altersgruppen angestiegen. In der Altersgruppe zwischen 5 und 9 Jahren liegt die 7-Tage-Inzidenz nun (gerundet) bei 953 pro 100.000 Einwohner. Bei der Altersgruppe der 0 bis 4-Jährigen liegt die Inzidenz derzeit (gerundet) bei 287 pro 100.000 Einwohnern. In fast allen Landkreisen in Deutschland (alle bis auf zwei) liegt die 7-Tage-Inzidenz aktuell (gemäß Daten des RKI) bei über 100 Fällen pro 100.000 Einwohner, in vielen Landkreisen, speziell auch in Baden-Württemberg, sogar bei über 500 pro 100.000 Einwohner. Im Landkreis Reutlingen übertraf die 7-Tage-Inzidenz am 03.12.2021 erstmals den Schwellenwert von 500. Am 04.12.2021 wurden im Landkreis Reutlingen gemäß § 17a CoronaVO regionale nächtliche Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen erlassen. Aktuell beträgt die 7-Tage-Inzidenz 512,4 (Stand: 08.12.2021, 03:50 Uhr), befindet sich also weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg) liegt im Landesdurchschnitt bei 6,57 und ist damit im Vergleich zum Stand der Vorwoche (5,94) nochmals gestiegen. Auch in den Kreiskliniken Reutlingen ist die Situation aufgrund des Anstiegs behandlungsbedürftiger Coronapatienten zunehmend angespannt. Zuletzt mussten hier 55 Personen stationär behandelt werden, davon 7 Personen auf der Intensivstation.

Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung (weiterhin) als sehr besorgniserregend ein. Hiernach steht zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Das RKI empfiehlt daher allen Bürgerinnen und Bürgern möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umzusetzen (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 02.12.2021, Seite 4). Sollten Kontakte nicht vermieden werden können, wird dringend angeraten, einen vorherigen Test zu machen. Nach der nationalen Teststrategie ist das Testen ein essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungsstrategie. Durch regelmäßige Testungen können Infektionsketten frühzeitig erkannt und unterbrochen werden. Dies trägt dazu bei, größere Ausbruchsgeschehen einzudämmen und Schließungen in der Kindertagesbetreuung zu vermeiden. Testen dient damit auch einer frühzeitigen Erfassung der Zahl und Fallzahlenverteilung von infizierten Personen im Sinne eines vorausschauenden Gesundheitsschutzes. (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html).

In den letzten vier Wochen (KW 45 bis KW 49) gab es im Landkreis Reutlingen im Bereich der Kindertagesstätten 55 positiv gemeldete Fachkräfte und 6 Absonderungen mit insgesamt 204 Betroffenen. Im Zeitraum vom 08.11. bis 06.12.2021 betrug der Anteil der 3-6-Jährigen an allen Fällen 3,20%. Deutlich wird, dass der Anteil im Verlauf des Kleinkind- Kindergarten- und Grundschulalters mit dem Alter steigt.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Landesregierung hat mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 04.12.2021 gültigen Fassung aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, welcher § 28 IfSG konkretisiert sowie § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Reutlingen zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung, da die 7-Tagetages-Inzidenz im Landkreis Reutlingen über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie das Polizeipräsidium Reutlingen wurden von 07.12.2021 bis 09.12.2021 über die geplante Allgemeinverfügung informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Erforderlichkeit der Maßnahme wurde durch die überwiegende Mehrheit der Kommunen bestätigt. In einigen Kommunen wurden in der Vergangenheit bereits auf freiwilliger Basis entsprechende Testungen in den Einrichtungen vorgenommen.

Von der Anhörung weiterer Beteiligter wird aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG abgesehen. Danach kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, bzw. wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Eine sofortige Entscheidung ist angesichts der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens, insbesondere im Hinblick auf die stark ansteigende Inzidenz, die hohe Hospitalisierungsrate sowie die rasant steigende Zahl der belegten Intensivbetten erforderlich. Eine Verzögerung würde bedeutende Rechtsgüter (Leib und Leben) gefährden.

Das Landratsamt Reutlingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird. Bei Kleinkindern besteht eine deutlich gesteigerte Tendenz, dass allgemeine Abstandsregeln nicht und Hygieneregeln nur bedingt eingehalten werden. Diese engen Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es, die medizinische Versorgung im Landkreis Reutlingen dauerhaft zu gewährleisten sowie die Anzahl von infizierten Menschen einschließlich besorgniserregender Krankheitsverläufe zu reduzieren.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen unter Pandemiebedingungen (CoronaVO-Kita) vom 03.10.2021 den Betrieb und Hygieneregeln für Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt. Unbeschadet hiervon können gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO bzw. nach der CoronaVO- Kita geltenden Maßnahmen reichten nicht aus, um das Infektionsgeschehen im Landkreis Reutlingen genügend einzudämmen, Infektionsketten zu verlangsamen oder zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional stark angestiegenen Infektionskurve zu erreichen, sind daher strengere - zeitlich befristete - Maßnahmen erforderlich.

Zu Ziffer 1 und 2

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 und § 28a IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hierbei kann sie insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises sein. Zwar wurde die epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag nicht über den 25.11.2021 verlängert. Allerdings können gemäß § 28a Abs. 7 S. 3 IfSG unabhängig hiervon die Verpflichtung zur Vorlage von Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen in den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 10 genannten Einrichtungen verfügt werden, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. § 33 Abs. 1 Nr. 1 IfSG umfasst Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte. Gemäß § 28a Abs. 3 S. 3 IfSG können die verfügten Maßnahmen ausdrücklich (auch) zum präventiven Infektionsschutz ergriffen werden. Zusätzlich sieht § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG auch die Schließung von Einrichtungen im Sinne von § 33 IfSG oder die Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebes vor. Beim Betretungsverbot für ungetestete Kinder handelt es sich um eine solche Auflage. Wobei sowohl die Testpflicht, als auch das Betretungsverbot mildere Mittel zur Schließung der Einrichtung darstellen, welche in der mittlerweile annähernd zwei Jahre andauernden Pandemie, wenn irgend möglich, vermieden werden sollte.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in der Kindertagesbetreuung, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern, Infektionsketten zu unterbrechen, größere Ausbruchsgeschehen einzudämmen und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen.

Mildere, jedoch gleichsam geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Eine Impfpflicht existiert für die betroffenen Altersgruppen bislang nicht. Eine Testung auf freiwilliger Basis ist nicht gleichermaßen erfolgsversprechend. Hygieneregeln oder eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske sind weder in gleicher Weise wirksam, noch kann davon ausgegangen werden, dass bei Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren diese Regelungen konsequent beachtet und eingehalten werden.

Die Regelung ist zudem angemessen. Durch die Einführung verpflichtender Testungen werden die allgemeine Handlungsfreiheit der Kinder sowie deren Eltern zwar beschränkt. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von Sars-Cov-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon besteht beim Coronavirus SARS-CoV-2 eine hohe Ansteckungsgefahr. Die Testung von (Klein)kindern mag im Einzelfall schwieriger und belastender verglichen mit der Testung Erwachsener sein. Gleichwohl ist der mit dem Testerfordernis verbundene Eingriff als gering zu gewichten. Die Regelung sieht insbesondere die Möglichkeit der Vornahme von Selbsttests zu Hause im gewohnten Umfeld der Kinder vor. Dementsprechend müssen sich die Kinder nicht zwingend einem Test vor Ort unterziehen, der nur von geschultem Personal vorgenommen werden und mit größeren Belastungen verbunden sein kann als der Selbsttest.

Letztlich steht die Eingriffsintensität in keinem Missverhältnis zum Ziel, Leib und Leben der Kinder, der Erzieherinnen sowie der Eltern wirksam zu schützen. Auf eine verpflichtende Testung von unter 3-jährigen Kindern wird zudem verzichtet.

Das angeordnete Betretungsverbot ist ebenfalls verhältnismäßig. Das Betretungsverbot fördert das legitime Ziel der Vermeidung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertagesbetreuung und stellt die einzige Möglichkeit dar, die erhöhte Gefahr, die von ungetesteten Kindern ausgeht, wirksam zu vermeiden.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahme ist ebenfalls angemessen. Das Betretungsverbot besteht nur solange, bis ein entsprechender (negativer) Test vorgelegt wird. Ein Missverhältnis zwischen der Einschränkung aufgrund des Betretungsverbots und dem Ziel, andere Kinder und Erzieherinnen von nicht-getesteten Kindern wirksam zu schützen, besteht nicht.

Beide Maßnahmen dienen somit ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Unentdeckte Infektionen bergen insbesondere in der Situation der Kindertagesbetreuung das Risiko eines unkontrollierten Ausbruchgeschehens durch die Verbreitung in mehreren Haushalten gleichzeitig. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 1 GG) stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anzahl der infizierten Personen in jüngster Zeit ebenso extrem anstieg wie die Hospitalisierungsinzidenz sowie die Belegungsrate der Intensivbetten. Ein weiterer unkontrollierter und ungebremster Anstieg der Ansteckungen mit dem Coronavirus ginge sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist nicht hinnehmbar.

Zugleich wird dem in Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten Staatsziel der Erziehung Rechnung getragen, indem die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertagesbetreuung ermöglicht wird. Dies dient auch dem Kindeswohl und den natürlichen Bedürfnissen der Kinder nach sozialem Kontakt und Austausch. Bei einer Vielzahl von Infektionen in der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch Infektionen des Personals wären Schließungen unvermeidbar.

Zu Ziffer 3:

Durch die in Ziffer 3a-c genannten Möglichkeiten der Testung wird gewährleistet, dass der Testnachweis ohne unverhältnismäßigen Aufwand erbracht werden kann. Gemäß Ziffer 3 S. 3 besteht kein Anspruch für eine Testung in der Einrichtung bzw. im Rahmen des Betriebs der Einrichtung. Dies wird von der jeweiligen Einrichtung selbst bestimmt und entsprechend bekannt gegeben.

Zu Ziffer 4:

Die in Ziffer 4 geregelte Aufbewahrungsfrist dient sowohl als Nachweis der Erbringung der verpflichtenden Testung bei Feststellung von respiratorischen Symptomen und dem Auftreten infizierter Fälle, sowie dem Kontaktpersonenmanagement bzw. der Verfolgung von Infektionsketten. Die Dokumentation ist jeweils eine Woche aufzubewahren und hiernach durch die Einrichtung zu vernichten.

Zu Ziffer 5:

Durch die Hinweis- und Informationspflicht in Ziffer 5 wird gewährleistet, dass auf diese Allgemeinverfügung und das dadurch festgesetzte Betretungs- und Teilnahmeverbot in geeigneter Form hingewiesen wird.

Zu Ziffer 6:

Durch die Festlegung der Ausnahmen nach Ziffer 6 wird sichergestellt, dass diejenigen, denen eine Testung aus medizinischen oder gesundheitlichen nicht zugemutet werden kann, vom Betretungs- und Teilnahmeverbot befreit sind. Medizinische oder gesundheitliche Gründe sind durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen und der Einrichtung vorzulegen. Das Betretungs- und Teilnahmeverbot gilt zudem nicht für Personen, die i.S.d. § 4 Abs. 1 Corona VO als immunisiert gelten oder die Einrichtung zur Wahrnehmung des Personensorgerechts kurzfristig betreten.

Zu Ziffer 7:

Gemäß Ziffer 7 können über die Bestimmungen der Ziffer 6 hinaus Ausnahmen im begründeten Einzelfall zugelassen werden. Die Ausnahme wird hierbei durch die zuständige Behörde i.S.d. § 1a Abs. 6 IfSGZustV festgestellt. Medizinische oder gesundheitliche Gründe bedürfen in der Regel der Vorlage eines ärztlichen Attests.

Zu Ziffer 8:

Das Recht der Träger der Einrichtungen, weitergehende Regelungen, bspw. im Rahmen des Hausrechts zu treffen, bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zu Ziffer 9:

Die Befristung in Ziffer 9 stellt sicher, dass das Betretungs- und Teilnahmeverbot zum Ablauf des genannten Zeitraums am 14.01.2021 anhand der dann bestehenden Faktenlage erneut auf die Erforderlichkeit überprüft wird. So wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nochmals Rechnung getragen. Ein überraschender enormer Rückgang der Infektionszahlen bis zum Befristungsende wird nach derzeitiger Einschätzung nicht erwartet. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

3. Hinweise

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die

Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Eine Missachtung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Dieses Dokument wurde am 09. Dezember 2021 auf der Webseite des Landratsamts Reutlingen (www.kreis-reutlingen.de) bereitgestellt.